

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Kämmereiamt

**2. Nachtrag zum Konzessionsvertrag
zwischen der Stadt Heidelberg und der
Stadtwerke Heidelberg Netze und Umwelt
GmbH vom 15./ 18.12.1995**

Beschlussvorlage

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Behandlung | Zustimmung zur Beschlussempfehlung | Handzeichen |
|----------------------------|----------------|------------|--|-------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 10.09.2008 | N | <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne | |
| Gemeinderat | 25.09.2008 | Ö | <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des 2. Nachtrages zum Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Heidelberg und der Stadtwerke Heidelberg Netze und Umwelt GmbH vom 15./ 18.12.1995 zu.

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplanes/der lokalen Agenda nicht von Bedeutung



II. Begründung:

Anlass des 2. Nachtrages:

Nach der Änderung der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in § 2 Absatz 6 und 8 KAV muss klargestellt werden, dass auch für durchgeleitete Strom- und Gasmengen sowie für die Weiterverteilung über öffentliche Strom- und Gasnetze Konzessionsabgaben zu zahlen sind.

§ 9 des geltenden Konzessionsvertrages zwischen der Stadtwerke Heidelberg Netze und Umwelt GmbH und der Stadt Heidelberg regelt bisher nur die Erhebung von Konzessionsabgaben für die Einräumung der vertraglichen Rechte hinsichtlich der Versorgung mit Strom und Gas, nicht aber die Durchleitung oder Weiterverteilung.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH hat nachfolgende Klärstellung des Konzessionsvertrages empfohlen. Der Nachtrag dient lediglich der Anpassung des geltenden Konzessionsvertrages an die geänderten steuerrechtlichen Vorgaben.

§ 9 Absatz 1 des Konzessionsvertrages soll daher wie folgt geändert werden:

(1) Die Gesellschaft zahlt an die Stadt für die Einräumung der vertraglichen Rechte zur Verlegung und dem Betrieb von Leitungen einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör,

a) für Elektrizität und Gas die höchstzulässige Konzessionsabgabe nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies gilt auch für nur durchgeleitete Strom- und Gasmengen nach § 2 Absatz 6 KAV sowie für an Weiterverteiler im Sinne des § 2 Absatz 8 KAV gelieferte Strom- und Gasmengen;

b) für Wasser eine nach den jeweils geltenden Gesetzen höchstzulässige Konzessionsabgabe

Die übrigen Vereinbarungen und Festlegungen des § 9 Absatz 1 bleiben unverändert.

gez.
In Vertretung

Bernd Stadel